

RS Vwgh 1998/6/24 98/12/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
64/02 Bundeslehrer
70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §8;
BLVG 1965 §9 Abs2;
SchUG 1986 §51 Abs2;
SchUG 1986 §52;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Lehrer hat weder einen Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Kustodiaten noch Parteistellung im "Verfahren" betreffend die Schaffung eines Kustodiaten bzw seine Betrauung mit einem solchen. Dies entspricht dem Grundsatz, daß ein Beamter auf Fragen der organisatorischen Gestaltung der von seinem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber eingerichteten Behörden auch dann keinen Einfluß nehmen kann, wenn diese Gestaltung für ihn dienstrechtliche oder besoldungsrechtliche Konsequenzen hat (Hinweis E 16.1.1975, 1811/74).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120058.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at